FÖRDERUNG · HEIZUNGSFÖRDERUNG

KfW 458: Schallpflicht für Wärmepumpen – welche Geräte 2026 noch förderfähig sind

Stand 19.11.2026 · Geprüft von Alexander Klein, Energieeffizienz-Experte (dena)

KfW 458: Schallpflicht für Wärmepumpen – welche Geräte 2026 noch förderfähig sind

Was heißt das für Sie?

Planen Sie eine Luft-Wasser-Wärmepumpe mit KfW-Förderung, muss das Außengerät seit dem 1. Januar 2026 den Schall-Grenzwert der Ökodesign-Verordnung um mindestens 10 dB(A) unterschreiten. Geräte, die das nicht schaffen, sind von der Förderung ausgeschlossen. Prüfen Sie das Gerät, bevor Sie den Auftrag erteilen.

Seit dem 1. Januar 2026 gilt bei der KfW-Heizungsförderung (Programm 458) eine verschärfte Schallanforderung: Das Außengerät einer Luft-Wasser-Wärmepumpe muss im Schallleistungspegel (L_WA) mindestens 10 dB(A) unter den Grenzwerten der EU-Ökodesign-Verordnung Nr. 813/2013 liegen. Für Förderanträge ab dem 1. Januar 2026 sind Geräte, die diesen Wert nicht erreichen, vollständig von der Förderung ausgeschlossen.

In der Praxis ist diese Regelung vielen Installateursbetrieben und Eigentümern nicht bekannt. Das Resultat: Der Förderantrag scheitert im Nachgang – oder der Zuschuss muss zurückgezahlt werden. Dieser Artikel erklärt, welche Schallwerte ab 2026 gelten, wie Sie das richtige Gerät identifizieren und warum die Prüfung vor der Auftragserteilung entscheidend ist.

Warum die Schallanforderung ab 2026 strenger ist

Bis zum 31. Dezember 2025 reichte es, wenn das Außengerät einer Luft-Wasser-Wärmepumpe den Ökodesign-Grenzwert um mindestens 5 dB(A) unterschritt. Seit dem 1. Januar 2026 wurde dieser Abstand auf **10 dB(A)** verdoppelt. Die rechtliche Grundlage bildet die EU-Durchführungsverordnung Nr. 813/2013, die für Raumheizgeräte und Kombiheizgeräte mit Wärmepumpe nach Leistungsklassen gestaffelte Schallleistungsgrenzwerte definiert.

Die Verschärfung betrifft ausschließlich **Luft-Wasser-Wärmepumpen** mit Außengerät. Sole-Wasser- und Wasser-Wasser-Wärmepumpen sind von dieser Schallanforderung nicht betroffen, da sie kein Außengebläse haben.

Wichtig: Maßgeblich ist das Datum des Förderantrags, nicht das Einbaudatum: Die neue Anforderung gilt für alle Anträge, die ab dem 1. Januar 2026 bei der KfW gestellt werden.

Die konkreten Schallgrenzwerte im Überblick (Stand: 01.01.2026)

Die förderfähigen Höchstwerte für den Schallleistungspegel (L_WA außen) ergeben sich, indem vom jeweiligen Ökodesign-Grenzwert 10 dB abgezogen werden:

WÄRMENENNLEISTUNG	ÖKODESIGN-GRENZWERT (EU-VO 813/2013)	MAX. L_WA FÜR KFW-FÖRDERUNG AB 2026
≤ 6 kW	65 dB(A)	**55 dB(A)**
> 6 kW bis ≤ 12 kW	70 dB(A)	**60 dB(A)**
> 12 kW bis ≤ 30 kW	78 dB(A)	**68 dB(A)**
> 30 kW bis ≤ 70 kW	88 dB(A)	**78 dB(A)**

Quelle: EU-Verordnung Nr. 813/2013; Richtlinie BEG EM vom 17.08.2026 (BAnz AT 27.08.2026 B1); KfW-Merkblatt 458, Stand 07/2026

Wichtiger Hinweis zur Messart: Bei L_WA handelt es sich um den A-bewerteten Schallleistungspegel in Dezibel – nicht um den Schalldruckpegel, der in einem bestimmten Abstand gemessen wird. Beide Werte dürfen nicht verwechselt werden. Der relevante Wert steht im Hersteller-Datenblatt unter „Schallleistungspegel außen" oder „L_WA outdoor".

Welche Geräte sind noch förderfähig?

Nicht jede auf dem Markt erhältliche Luft-Wasser-Wärmepumpe erfüllt die neuen Anforderungen. Ältere Modelle mit höheren Schallwerten scheiden damit aus der Förderung aus. Neuere Geräte der Baujahre ab ca. 2022/2023 unterschreiten die Grenzwerte in vielen Fällen – eine individuelle Prüfung bleibt aber in jedem Fall notwendig.

Maßgeblich ist ausschließlich die Listung im Wärmeerzeuger-Portal (WEP) des BAFA. Das WEP ist eine öffentlich zugängliche Online-Datenbank, in der alle potenziell förderfähigen Wärmeerzeuger hinterlegt sind – inklusive der hinterlegten Schallleistungspegel. Steht ein Gerät nicht in dieser Datenbank, ist es nicht förderfähig – auch nicht auf Basis eines Einzelnachweises durch den Fachbetrieb.

So prüfen Sie ein Gerät:

1. Hersteller und exakte Modellbezeichnung (inkl. Leistungsstufe) aus dem Angebot notieren
2. Im Wärmeerzeuger-Portal des BAFA (elan1.bafa.bund.de) nach dem Modell suchen
3. Den dort ausgewiesenen Schallleistungspegel außen (L_WA) mit den Grenzwerten in der obigen Tabelle vergleichen
4. Im Zweifel: Fachunternehmen oder Energieberater die Förderprüfung im Rahmen der Bestätigung zum Antrag (BzA) übernehmen lassen

---

Weitere technische Mindestanforderungen für KfW 458 (Stand 07/2026)

Die Schallanforderung ist eine von mehreren Fördervoraussetzungen. Für Luft-Wasser-Wärmepumpen gelten zusätzlich:

- **Jahresarbeitszahl (JAZ) ≥ 3,0**, rechnerisch nachgewiesen nach VDI 4650 Blatt 1
- **Listung im Wärmeerzeuger-Portal (WEP)** des BAFA zum Zeitpunkt der Antragstellung
- **Netzdienliche Steuerbarkeit** nach § 14a EnWG (SG-Ready-Schnittstelle o. Ä.)
- **Hydraulischer Abgleich** nach Verfahren B mit Dokumentation
- **Effizienzwert** ηs,h ≥ 150 % bei 35 °C Vorlauftemperatur (Luft-Wasser)
- Ab **01.01.2028**: nur noch Wärmepumpen mit natürlichen Kältemitteln (z. B. Propan R290) förderfähig

Fehlt eine dieser Voraussetzungen, wird der Antrag vollständig abgelehnt bzw. der Zuschuss muss zurückgezahlt werden.

Förderhöhe und Antragsprozess (Stand: KfW-Merkblatt 07/2026)

Die Heizungsförderung über KfW 458 setzt sich aus mehreren Bausteinen zusammen:

FÖRDERBAUSTEIN	SATZ	VORAUSSETZUNG
Grundförderung	30 %	Alle Antragsteller, förderfähige Wärmepumpe im Bestandsgebäude (≥ 5 Jahre alt)
Klimageschwindigkeitsbonus	+16 % (sinkt ab 01.02.2027 halbjährlich um 4 Prozentpunkte)	Austausch einer noch funktionsfähigen fossilen Heizung, nur selbstnutzende Eigentümer
Einkommensbonus	+40 % / +30 % / +10 %	Nur selbstnutzende Eigentümer; zu versteuerndes Haushaltseinkommen bis 30.000 € / 40.000 € / 50.000 € (mit Kind jeweils 10.000 € höher)
Maximum	**70 %** (80 % bei zvE bis 30.000 €, mit Kind bis 40.000 €)	Kombination aller Boni

Die förderfähigen Kosten sind für die erste Wohneinheit auf **28.000 Euro** begrenzt (Stand: KfW-Merkblatt 458, Fassung 07/2026). Der maximale Zuschuss beträgt damit 19.600 Euro (70 % × 28.000 €) bzw. 22.400 Euro bei einkommensschwachen Selbstnutzern (80 % × 28.000 €).

Antragsreihenfolge – diese Reihenfolge ist zwingend:

1. Angebot einholen und Liefer-/Leistungsvertrag **mit aufschiebender oder auflösender Bedingung** der KfW-Zusage und voraussichtlichem Umsetzungsdatum abschließen
2. Förderantrag im Portal „Meine KfW" stellen (inkl. Bestätigung zum Antrag BzA durch Fachunternehmen)
3. Nach der Zusage (Eintritt der Bedingung): Einbau durchführen lassen
4. Nach Abschluss: Bestätigung nach Durchführung (BnD) einreichen und Auszahlung beantragen

Anträge nach Abschluss eines Vertrags ohne Förderbedingung oder nach Baubeginn sind ausgeschlossen.

Häufiger Praxisfehler: Schallanforderung wird übersehen

In der Praxis läuft die Planung oft so ab: Installateursbetrieb und Eigentümer einigen sich auf ein Modell, der Antrag wird gestellt – aber die Schallanforderung wurde nicht geprüft. Das Gerät steht entweder gar nicht im WEP oder mit einem zu hohen Schallwert. Folge: vollständige Ablehnung des Zuschusses.

Empfehlung: Beauftragen Sie vor der Geräteauswahl einen unabhängigen Energieberater (dena-Energie-Effizienz-Experten) oder lassen Sie das Fachunternehmen die WEP-Listung schriftlich bestätigen. Diese Prüfung ist Bestandteil der BzA und damit ohnehin Pflicht – sie sollte aber explizit auf den Schallwert eingehen.

Fazit

Die Schallanforderung bei KfW 458 ist seit dem 1. Januar 2026 kein optionales Qualitätsmerkmal, sondern eine harte Fördervoraussetzung. Geräte, die den neuen Grenzwert nicht einhalten, erhalten keinen Zuschuss – auch nicht, wenn alle anderen Bedingungen erfüllt sind. Die Prüfung des Schallleistungspegels im BAFA-Wärmeerzeuger-Portal muss vor der Geräteauswahl und vor Antragstellung erfolgen.

Häufige Fragen

Welcher Schallwert muss eine Luft-Wasser-Wärmepumpe ab 2026 für die KfW-Förderung einhalten?

Das Außengerät muss im Schallleistungspegel (L_WA außen) mindestens 10 dB(A) unter dem Grenzwert der EU-Ökodesign-Verordnung Nr. 813/2013 liegen. Konkret bedeutet das: bis 6 kW max. 55 dB(A), über 6 bis 12 kW max. 60 dB(A), über 12 bis 30 kW max. 68 dB(A) und über 30 bis 70 kW max. 78 dB(A). Maßgeblich ist der im BAFA-Wärmeerzeuger-Portal hinterlegte Wert – nicht der Schalldruckpegel in einem bestimmten Abstand.

Gilt die neue Schallanforderung auch für Sole-Wasser- und Wasser-Wasser-Wärmepumpen?

Nein. Die Schallanforderung von mindestens 10 dB(A) unter dem Ökodesign-Grenzwert gilt ausschließlich für Luft-Wasser-Wärmepumpen mit Außengerät. Sole-Wasser- und Wasser-Wasser-Wärmepumpen unterliegen dieser spezifischen Anforderung nicht, müssen aber die übrigen technischen Mindestanforderungen (JAZ ≥ 3,0, Listung im WEP, Netzdienlichkeit etc.) erfüllen.

Wo finde ich heraus, ob mein Wärmepumpenmodell die Schallgrenzwerte erfüllt?

Die verbindliche Prüfstelle ist das Wärmeerzeuger-Portal (WEP) des BAFA unter elan1.bafa.bund.de. Dort ist für jedes gelistete Modell der Schallleistungspegel außen (L_WA) hinterlegt. Nur Geräte, die dort eingetragen und mit einem förderkonformen Schallwert ausgewiesen sind, können gefördert werden. Eine Prüfung über das Hersteller-Datenblatt allein ist nicht ausreichend – die WEP-Listung ist zwingend erforderlich.

Was passiert, wenn ich eine Wärmepumpe eingebaut habe, die die Schallgrenzwerte nicht erfüllt?

In diesem Fall ist der Förderantrag vollständig abzulehnen bzw. ein bereits bewilligter Zuschuss zurückzuzahlen. Es gibt keine Teilförderung oder Ausnahmeregelung für Geräte, die den Schallgrenzwert überschreiten. Die Anforderung gilt für alle ab 2026 installierten Geräte – unabhängig vom Datum der Antragstellung. Umso wichtiger ist die Prüfung vor Vertragsabschluss.

Muss der Antrag bei KfW 458 vor oder nach dem Einbau der Wärmepumpe gestellt werden?

Vor dem Antrag muss ein Liefer- oder Leistungsvertrag mit dem Installationsbetrieb vorliegen, der eine aufschiebende oder auflösende Bedingung der KfW-Zusage und das voraussichtliche Umsetzungsdatum enthält. Anträge nach Beginn der Maßnahme oder nach Unterzeichnung eines Vertrags ohne diese Bedingung sind ausgeschlossen und führen zum vollständigen Verlust des Förderanspruchs.

Quelle: KfW-Merkblatt 458, Fassung 07/2026; BEG-EM-Richtlinie vom 17.08.2026 (BAnz AT 27.08.2026 B1); EU-Verordnung Nr. 813/2013; BAFA Wärmeerzeuger-Portal (WEP)
Online und immer aktuell: https://www.eb-klein-service.de/wissen/kfw-458-schallpflicht-fuer-waermepumpen-welche-geraete-2026-noch-foerderfaehig-sind/
Energieberatung Klein Service GmbH · Ihr Energieexperte Online · Diese Information ersetzt keine individuelle Beratung; maßgeblich sind die jeweiligen Förderbescheide.